



Verfügung Nr. 13/2023

vom 24. August 2023

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

in Sachen

A. _____ und B. _____

Adresse

Gesuchsteller

gegen

Post CH AG

Legal Stab CEO, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Gesuchsgegnerin

betreffend

Briefkastenstandort



I. Sachverhalt

1. Die Gesuchsteller sind Eigentümer eines Einfamilienhauses an der O. _____ strasse 12 in G. _____. Die Parzelle grenzt südlich an den Wendekreis der O. _____ strasse sowie an den diese fortsetzenden O. _____ weg, welcher als Fussweg in die westlich gelegene B. _____ strasse mündet. Westlich der Parzelle liegt die Liegenschaft O. _____ strasse 14, welche über die Parzelle der Gesuchsteller erschlossen ist und ein im Grundbuch eingetragenes Durchfahrtsrecht zulasten des Grundstücks der Gesuchsteller hat. Beide Liegenschaften haben zusammengebaute Garagen mit einem gemeinsamen Vorplatz, der rechtwinklig zu den Garagen durch die Grenze zwischen den beiden Grundstücken geteilt wird. Der Briefkasten der Gesuchsteller befindet sich an der Hauswand rechts neben ihrer Garage und ist etwa elf Meter von der Grundstücksgrenze an der O. _____ strasse entfernt.
2. Mit drei Schreiben vom 14. September 2022, 14. November 2022 und vom 21. März 2023 forderte die Post CH AG die Gesuchsteller auf, ihren Hausbriefkasten bis spätestens am 5. Mai 2023 an die Grundstücksgrenze an die O. _____ strasse zu versetzen, und drohte ihnen im letzten Schreiben widrigenfalls die Einstellung der Hauszustellung an.
3. Am 1. Mai 2023 reichten die Gesuchsteller ein Gesuch bei der PostCom um Überprüfung des Briefkastenstandorts ein und beantragten die Beibehaltung des aktuellen Standorts. Sie führten aus, die Aufforderung zur Versetzung ignoriere die konkrete Situation auf dem Grundstück. So kämen insbesondere die vorgeschlagenen Standorte links und rechts der Zufahrt zu den beiden Grundstücken am Wendepunkt nicht in Frage. Im Jahr 2013 hätten sie bereits ihren Briefkasten durch ein normgerechtes Modell ersetzt. Eine Beanstandung des Standorts sei durch die Post damals nicht erfolgt.
4. Am 4. Mai 2023 lud das Fachsekretariat der PostCom die Gesuchsgegnerin zur Stellungnahme bis zum 29. Mai 2023 ein. Gleichzeitig teilte sie ihr mit, dass das Fachsekretariat vorläufig auf eine Vereinigung des Verfahrens mit dem bereits hängigen Gesuch der Eigentümer der O. _____ strasse 14 verzichte.
5. Am 15. Mai 2023 teilte die Gesuchsgegnerin mit, dass die Post CH AG bei den Gesuchstellern die Zustellung während des Verfahrens vor der PostCom weiter erbringe.
6. Mit Stellungnahme vom 19. Mai 2023 beantragte die Gesuchsgegnerin die Abweisung des Gesuchs. Es seien keine Gründe ersichtlich, die gegen den ordnungskonformen Standort an der Grundstücksgrenze zur O. _____ strasse sprechen würden. Alternativ sei ein Standort an der Grundstücksgrenze zur O. _____ strasse 14 denkbar, da diese Liegenschaft über ein im Grundbuch eingetragenes Fahrrecht zulasten der Parzelle der Gesuchsteller erschlossen werde und sich deren rechtmässiger Briefkastenstandort ebenfalls an dieser Stelle an der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit den Gesuchstellern befinde.
7. Am 24. Mai 2023 lud das Fachsekretariat die Gesuchsteller zu schriftlichen Schlussbemerkungen bis zum 21. Juni 2023 ein. Diese führten mit Stellungnahme vom 18. Juni 2023 aus, dass sie unverändert an ihrem Gesuch festhielten. Da das Grundstück um den Wendepunkt herum verlaufe, sei ein Standort an der O. _____ strasse am Wendekreis nicht möglich, ohne die Zufahrt zu den Grundstücken und die Schneeräumung erheblich zu erschweren.
8. Am 22. Juni 2023 stellte das Fachsekretariat die Stellungnahme der Gesuchsteller der Gesuchsgegnerin zu und lud diese zu Schlussbemerkungen ein.
9. Die Gesuchsgegnerin verzichtete am 11. Juli 2023 auf das Einreichen von Schlussbemerkungen.

10. Am 31. Juli 2023 schloss das Fachsekretariat den Schriftwechsel ab und stellte den Parteien den Entscheid der PostCom in Aussicht.

II. Erwägungen

11. Die PostCom beurteilt gestützt auf Art. 22 Abs. 2 Bst. e des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG, SR 783.0) i. V. m. Art. 76 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG, SR 783.01) auf Gesuch hin Streitigkeiten über Hausbriefkästen und Briefkastenanlagen nach Art. 73-75 VPG und entscheidet in Form einer anfechtbaren Verfügung. Auf das Verfahren vor der PostCom ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. d VwVG).
12. Die Gesuchsteller und die Gesuchsgegnerin sind Parteien im Sinne von Art. 6 VwVG, da sie durch die zu erlassende Verfügung in ihren Rechten und Pflichten betroffen sind:
 - 12.1 Die Gesuchsteller sind gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VPG verpflichtet, für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten einzurichten.
 - 12.2 Die Gesuchsgegnerin ist im Rahmen des gesetzlichen Grundversorgungsauftrags und in Anwendung von Art. 14 Abs. 3 PG zur Hauszustellung von Briefen, Paketen, Zeitungen und Zeitschriften verpflichtet, deren Ausführungsbestimmungen in der Postverordnung festgelegt sind. Sie ist indessen nach Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn die gestützt auf Art. 10 PG vom Bundesrat erlassenen Ordnungsbestimmungen über die Hausbriefkästen nicht eingehalten sind.
13. Der Liegenschaftseigentümer muss für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1 VPG). Der Briefkasten ist an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen (Art. 74 Abs. 1 VPG). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK zur Postverordnung dienen die Bestimmungen über den Briefkastenstandort dem Ausgleich zwischen den Interessen der Liegenschaftseigentümer, die Postsendungen möglichst nahe der Haustür entgegenzunehmen, und denjenigen der Anbieterinnen von Postdiensten an einer möglichst effizienten Zustellung. Als Mehrfamilienhäuser im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG gelten Häuser mit mehr als zwei Wohneinheiten (Erläuterungsbericht des UVEK zu Art. 74 VPG, S. 32; Fundstelle: <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>).
- 13.1 Vorliegend befindet sich der Briefkasten an der Hausmauer rechts neben der Garage bei der Treppe zur Haustür und gemessen ab Grundstücksplan etwa elf Meter von der Grundstücksgrenze entfernt. Damit erfüllt er die Anforderungen von Art. 74 Abs. 1 VPG klar nicht. Der ordnungskonforme Standort ist von der PostCom durch Auslegung der Bestimmung festzulegen.
- 13.2 Die Bestimmung, dass bei Einfamilien- und Zweifamilienhäusern der Briefkasten an der Grundstücksgrenze aufzustellen ist, hat –wie bereits festgehalten– einen Interessenausgleich zwischen den Anbieterinnen der Hauszustellung und den Empfängern von Postsendungen zum Ziel: Die Postanbieterinnen sollen die Zustellung möglichst effizient durchführen können und dabei nicht durch die private Nutzung von Flächen wie Parkplätzen, etc. behindert werden. Die Liegenschaftsbewohner sollen die Postsendungen demgegenüber möglichst nahe der Haustür in Empfang nehmen können.
- 13.3 Das Grundstück der Gesuchsteller grenzt direkt an die O. _____ strasse und wird allein durch diese erschlossen. Der Oberdorfweg dient einzig als Fusswegverbindung zur B. _____ strasse.

Damit befindet sich der verordnungskonforme Briefkastenstandort grundsätzlich direkt an der Grundstücksgrenze an der O._____strasse.

- 13.4 Vorliegend ist indessen besonders zu berücksichtigen, dass diese gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Erschliessungsstrasse fast in der ganzen Länge durch die Zufahrt zu den beiden Grundstücken eingenommen wird und aufgrund der engen Platzverhältnisse im Wendekreis tatsächlich die Gefahr besteht, dass der Briefkasten die Zufahrt durch Last- und Lieferwagen oder die öffentliche Schneeräumung behindert oder der Briefkasten beschädigt wird, was wiederum die Zustellung der Postsendungen erschweren oder verunmöglichen würde. Vorbehalten bleiben auch etwaige Abstandsvorschriften der Strassengesetzgebung, die hier nicht näher zu prüfen sind.
- 13.5 Als Alternative schlägt die Gesuchsgegnerin deshalb einen Standort an der westlichen Grundstücksgrenze zur Liegenschaft O._____strasse 14 hin vor. Dieser alternative Standort, der nur etwa fünf Meter von der Strassengrenze entfernt liegt, hat aus Sicht der Zustellung den Effizienzvorteil, dass der Briefkasten gleichzeitig mit dem Briefkasten der Nachbarparzelle bedient werden kann, der einzig über die Parzelle der Gesuchsteller zugänglich ist.
- 13.6 In Ausübung des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums, den die Entscheidbehörde nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung wahrnehmen muss, damit sie keine rechtsfehlerhafte Ermessensunterschreitung begeht (vgl. Urteil 2C_827/2012 des Bundesgerichts vom 19. April 2013, Erw. 4.6 m. H.) ist dieser Standort daher als geeigneter als die beiden Standorte rechts oder links der Zufahrt am Wendekreis der O._____strasse anzusehen. Sofern die Gesuchsteller diesen Standort gegenüber den beiden direkt an der Strasse bevorzugen, können sie ihren Briefkasten am südlichen Rand der Zufahrt zur Nachbarparzelle Nr. 6893 aufstellen.
14. Damit ist das Gesuch abzuweisen. Die Gesuchsteller haben ihren Briefkasten in Anwendung von Art. 74 Abs. 1 VPG entweder an die Grundstücksgrenze zur O._____strasse oder an die westliche Grundstücksgrenze bei der Zufahrt zur Parzelle Nr. 6893 zu versetzen, damit die Gesuchsgegnerin weiterhin zur Hauszustellung verpflichtet ist.
15. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten von Fr. 200.- den Gesuchstellern aufzuerlegen (Art. 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der Postkommission vom 26. August 2013, SR 783.018).

III. Entscheid

1. Das Gesuch wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 200.- werden den Gesuchstellern auferlegt.

Eidgenössische Postkommission

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat